



Verfahrensordnung zur Umsetzung von Qualitätssicherungsrichtlinien und -vereinbarungen

QS-Leistungsbereich: **Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten**

1. Rechtliche Grundlagen

Diese Verfahrensordnung ist eine Maßnahme zur Umsetzung von Qualitätssicherungsrichtlinien und -vereinbarungen, die die Qualität bei der Erbringung von Leistungen der Körperakupunktur ohne elektrische Stimulation bei chronisch schmerzkranken Patienten mit den in der Anlage I Nr. 12 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ zur Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung aufgeführten zugelassenen Indikationen, sichern soll.

- Qualitätssicherungsvereinbarung zur Akupunktur bei chronisch schmerzkranken Patienten nach § 135 Abs. 2 SGB V
- Überprüfung der Qualität, der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten Leistungen gemäß § 136 Abs. 2 SGB V
- Anlage I Nr. 12 „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ zur Richtlinie Methoden vertragsärztlicher Versorgung
- Einheitlicher Bewertungsmaßstab (EBM) Kapitel 30.7

2. Prüfung der Anforderungen zur Strukturqualität

2.1. Teilnahmeberechtigte Ärzte

Teilnahmeberechtigt sind alle Ärzte, die die fachliche Befähigung durch Zeugnisse und Bescheinigungen nachgewiesen haben und gemäß EBM Kapitel 30.7 folgendem Fachgebiet zuzuordnen sind:

- Facharzt für Allgemeinmedizin
 - Facharzt für Innere und Allgemeinmedizin
 - praktischer Arzt
 - Arzt ohne Gebietsbezeichnung
- Facharzt für:
- Kinder- und Jugendmedizin
 - Kinderchirurgie
 - Innere Medizin
 - Chirurgie
 - Orthopädie bzw. Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie
 - Neurologie
 - Nervenheilkunde
 - Neurologie
 - Psychiatrie
 - Neurochirurgie
 - Anästhesiologie
 - Physikalische und Rehabilitative Medizin,

2.2. Qualifikationsanforderungen – fachlich

Erfolgreiche Teilnahme an einer Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ gemäß den Vorgaben im Abschnitt C: Zusatz-Weiterbildungen der Weiterbildungsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 26. November 2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 23. November 2007.

und

Kenntnisse in der psychosomatischen Grundversorgung durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung gemäß den Vorgaben des Curriculums Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer (80-Stunden-Curriculum „Kern (Basis) Veranstaltung“)

und

- Erfolgreiche Teilnahme an einem von der Ärztekammer anerkannten interdisziplinären Kurs über Schmerztherapie von 80 Stunden

oder

- Nachweis über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Chirotherapie“

oder

- Nachweis über das B-Diplom „Akupunktur“ (umfasst 350 Std. curriculäre Ausbildung) an einer von der Akupunkturkommission akkreditierten Akupunkturgesellschaften

2.3. Qualifikationsanforderungen – apparativ / räumlich

Die Durchführung der Akupunktur muss in separat, abgeschlossener Räumen mit Liegen (ein Liegeplatz je abtrennbarer Behandlungseinheit) unter Verwendung steriler Einmalnadeln erfolgen.

3. Prüfung von Abrechnungsvorgaben als Teil der Prozessqualität (u.a. Patientenzahlen, Untersuchungszahlen)

- entfällt -

4. Prüfung der Ergebnisqualität – Stichprobenprüfung

4.1. zu prüfender Personenkreis (Ärzte, Praxen) sowie Vorgaben zur Stichprobenziehung und Prüfungsfrequenz

In die Prüfung einbezogen werden alle Ärzte, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Akupunkturleistungen durch die Kassenärztliche Vereinigung besitzen und die die unter Pkt. 2 geforderten Nachweise erbracht haben.

Die KVS fordert jährlich von 5% der Ärzte, die Akupunkturleistungen erbringen, entsprechende Dokumentationen an.

Die Auswahl der Ärzte erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Landesgeschäftsstelle der KVS.

4.2. Vertreterregelung:

Die BGSTen melden der LGST vor Ziehung der Stichprobe alle Ärzte, die als Vertreter bekannt sind. Hierzu zählen auch vertragsärztlich Tätigwerdende mit fachlicher Berechtigung ohne Angabe einer LANR (z.B. Sicherstellungsassistenten). Diese Ärzte werden dann von der LGST in die Stichprobenziehung mit einbezogen.

Bei der zufälligen Auswahl der Patienten können für die vertretenden Ärzte keine Patienten durch die KVS ermittelt werden. Der Vertreter wird daher aufgefordert eine Gesamtaufstellung seiner erbrachten Fälle innerhalb der durch die KVS festgelegten Quartale einzureichen. Aus dieser Aufstellung zieht die KVS die entsprechende Anzahl zufällig gewählter Fälle.

Auch bei Frequenzprüfungen wird o.g. Verfahren angewandt. Die eingereichten Nachweise zur Überprüfung von Mindestfrequenzen können für den Vertreter sowohl aus dem ambulanten als auch aus dem stationären Bereich stammen.

Die Bewertung einer Überprüfung ist dabei immer in fachliche und strukturelle Mängel zu unterteilen.

Bei fachlichen Mängeln werden die Konsequenzen analog den Regelungen der Verfahrensordnung in Bezug auf den Vertreter angewendet. Die fachliche Befähigung des Vertreters ist dabei analog einer erteilten besonderen Genehmigung zu werten und ggf. auch zu entziehen.

Bei strukturellen Mängeln, die auf Versäumnisse des zu vertretenden Arztes zurückzuführen sind, ist dieser auf die Beseitigung der Mängel hinzuweisen. Die Beseitigung der Mängel ist durch eine erneute Überprüfung innerhalb der nächsten 12 Monate durch die KVS zu prüfen.

4.3. Prüfungsgegenstand - Auswahlverfahren

Die Dokumentation einer Akupunkturbehandlung als Prüfgegenstand bezieht sich auf die Dokumentation des Therapieplans sowie der Eingangs- und Verlaufsdokumentation sowie auf die Begründung von Ausnahmefällen.

Die Auswahl der zu prüfenden Fälle erfolgt nach dem Zufallsprinzip durch die Bezirksgeschäftsstellen.

Von den Bezirksgeschäftsstellen werden angefordert:

- Dokumentation von 12 abgerechneten Regelfällen mit höchstens 10 Sitzungen
- Dokumentation von 18 abgerechneten Ausnahmefällen mit mehr als 10 und bis zu 15 Sitzungen nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4 der QS- Vereinbarung
- bei weniger als 18 abgerechneten Ausnahmefällen werden alle abgerechneten Ausnahmefälle überprüft

Grundsätzlich müssen alle Prüffälle vom zu überprüfenden Arzt diagnostiziert worden sein. Wird festgestellt, dass die angeforderten Prüffälle durch einen Vertreter diagnostiziert wurden, sind diese nicht in die Prüfung mit einzubeziehen und stattdessen weitere zufällig auszuwählende Fälle, ggf. aus weiter zurückliegenden Quartalen, anzufordern.

4.4. Dokumentationsvorgaben

Zur Dokumentation sind grundsätzlich die einheitlichen Vorlagen zu verwenden (siehe Anlage). Sie gewährleisten eine vollständige und korrekte Dokumentation.

- **Eingangsdokumentation** (standardisierte fallbezogene Eingangserhebung zur Schmerzevaluation mit den Parametern):
 - Lokalisation des Hauptschmerzes an der Lendenwirbelsäule bzw. am betroffenen Kniegelenk
 - Schmerzdauer
 - Schmerzstärke
 - Schmerzhäufigkeit
 - Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz
 - Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz
- **Verlaufsdokumentation, einmalig bei Abschluss der Behandlung** (standardisierte fallbezogene Verlaufserhebung mit den Parametern):
 - Lokalisation des Hauptschmerzes an der Lendenwirbelsäule bzw. am betroffenen Kniegelenk
 - Schmerzstärke
 - Schmerzhäufigkeit
 - Beeinträchtigung der Alltagstätigkeiten durch den Schmerz
 - Beeinträchtigung der Stimmung durch den Schmerz
 - Zufriedenheit mit der Schmerzbehandlung

- Begründung von Ausnahmefällen (ab der 11. Sitzung muss die weitere Behandlung begründet und dokumentiert werden)

4.5. zeitlicher Ablauf der Prüfung

Der Arzt hat die angeforderten Dokumentationen innerhalb von **4 Wochen** nach Aufforderung an die zuständige Bezirksgeschäftsstelle einzureichen. Liegen nach diesem Zeitraum keine Unterlagen vor, erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von **4 Wochen**.

Kommt der Arzt auch dieser Aufforderung nicht nach, wird vermutet, dass alle im betreffenden Quartal abgerechneten Leistungen nicht den Qualitätsanforderungen entsprechen. Durch die KVS ist in diesem Fall anhand der vom Arzt dargelegten Gründe zu entscheiden, ob diese Leistungen nicht zu vergüten oder geleistete Vergütungen zurückzufordern sind.

Im Folgequartal werden nochmals Dokumentationen angefordert. Werden diese wiederum nicht eingereicht und liegt vom betroffenen Arzt kein schriftlicher und ausreichender Grund für die fehlenden Dokumentationen vor, sind diese Leistungen nicht zu vergüten oder geleistete Vergütungen zurückzufordern und die Genehmigung zu widerrufen.

Ein ausreichender Grund liegt für die KVS insbesondere dann vor, wenn der Arzt das Verschulden nicht zu verantworten hatte oder nicht beeinflussen konnte.

Die Entscheidung über den Entzug der Genehmigung trifft der Vorstand.

4.6. Aufgaben des Prüfungsgremiums/der Fachkommission

Die Prüfungen werden durch die zuständige Akupunktur-Kommission der LGST nach den Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V durchgeführt. Diese übernimmt auch evtl. durchzuführende Kolloquien und Beratungen bei festgestellten Mängeln.

4.7. Beurteilung der zu prüfenden Unterlagen - Konsequenzen aus der Prüfung

Die Dokumente sind bezüglich folgender Kriterien zu überprüfen:

- sind vorgegebene Dokumentationsinhalte nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 bis 5
vollständig dokumentiert
unvollständig dokumentiert
- sind die eingereichten Dokumentationsinhalte der Fälle
nachvollziehbar
eingeschränkt nachvollziehbar
nicht nachvollziehbar
- sind die eingereichten Dokumentationsinhalte der Ausnahmefälle (Verlängerungen)
nachvollziehbar
eingeschränkt nachvollziehbar
nicht nachvollziehbar

Die Prüfung ist nicht bestanden wenn mindestens 10% der Dokumentationen als unvollständig und/oder nicht nachvollziehbar beurteilt wurden.

Die Prüfergebnisse werden in einem entsprechenden Beurteilungsbogen festgehalten und den jeweiligen BGST mitgeteilt.

Der Arzt ist über das Ergebnis innerhalb von 4 Wochen durch die BGST mittels Bescheid zu informieren. Das Schreiben wird von der LGST erstellt.

Auf bestehende Mängel soll der Arzt hingewiesen und gegebenenfalls beraten werden, wie diese behoben werden können.

Sind die Anforderungen an die Dokumentation nicht erfüllt, erfolgt eine erneute Überprüfung der Dokumentation des Arztes innerhalb von 12 Monaten. Werden die Anforderungen wiederum nicht erfüllt wird der Arzt innerhalb von 3 Monaten zu einem Kolloquium von der KV eingeladen. Nimmt der Arzt am Kolloquium nicht teil, oder ist das Kolloquium nicht erfolgreich, ist die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Akupunktur durch die Bezirksgeschäftsstellen zu widerrufen.

Der Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Akupunkturleistungen kann frühestens nach 6 Monaten nach Widerruf der Genehmigung gestellt werden. Die Wiedererteilung der Genehmigung richtet sich nach §2 der „Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur“. Bei einer Wiedererteilung der Genehmigung sind Punkt 2 und 3 des §7 Absatz 2 der „Qualitätssicherungsvereinbarung Akupunktur“ erneut zu erbringen.

4.8. systematische Fehler

Ein systematischer Fehler innerhalb von Stichprobenprüfungen liegt vor, wenn sämtliche Prüffälle den gleichen Fehler aufweisen.

Ein systematischer Fehler ist nicht gegeben, wenn er die Befundung betrifft.

Der Fehler kann innerhalb der Dokumentation aber auch z.B. bei eingereichtem Bildmaterial auftreten.

Bei Nichtvorlage von Prüfungsunterlagen auch beim Fehlen von Teilen der Dokumentationen liegt kein systematischer Fehler vor.

Auf Grund der Vermutung, dass alle Fälle des Prüfzeitraumes den systematischen Fehler aufweisen, wird neben möglicherweise anderen zu treffenden Maßnahmen eine erneute Prüfung anberaumt. Die erneute Überprüfung muss sich auf Fälle beziehen, die zeitlich nach der Bekanntgabe des Prüfergebnisses und der Auflage den Fehler abzustellen liegen. Sie dürfen nicht wie sonst üblich aus demselben Prüfzeitraum ermittelt werden.

Als Ausnahme werden innerhalb dieses Verfahrens Patientenlisten ggf. mit Kennzeichnung der erbrachten Leistung vom Arzt angefordert, die alle Patientennamen enthält, die im Folgemonat nach Mitteilung der Mängel von ihm diagnostiziert wurden. Auf Grundlage dieser Patientenliste werden die gleiche Anzahl Fälle angefordert wie auch schon in der ursprünglichen Prüfung.

5. Prüfung sonstiger Anforderungen

5.1. Teilnahme an Qualitätszirkeln/Fallbesprechungen

Alle Ärzte, die über die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von Akupunkturleistungen verfügen, sind nach § 5 (2) der QS- Vereinbarung aufgefordert, die regelmäßige Teilnahme an mindestens 4 Fallkonferenzen bzw. Qualitätszirkeln im Jahr zum Thema „chronische Schmerzen“ zu dokumentieren. Die Teilnahmebestätigungen sind jährlich unaufgefordert der Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen.

Von den Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführte Prüfungen zur Zusatz-Weiterbildung „Akupunktur“ werden für die Prüfungskommissions-Mitglieder als Nachweis für die Teilnahme an Fallkonferenzen und/oder Qualitätszirkeln von der KV Sachsen anerkannt.

Fortbildungsveranstaltungen mit Themengebieten die in engem Bezug zur Akupunktur stehen werden anerkannt. Hierbei gilt grundsätzlich, dass ein Fortbildungstag analog zu einem Qualitätszirkel anerkannt wird. Sollte eine Fortbildungsveranstaltung den Umfang von 4 Stunden pro Tag überschreiten wird der jeweilige Tag als 2 Nachweise anerkannt. Die Veranstalter der Fortbildungen müssen von der Akupunktur-Kommission akkreditiert sein. Die Liste mit akkreditierten Veranstaltern ist im ZOT-Ordner bereitgestellt und kann durch die Akupunktur-Kommission jederzeit ergänzt bzw. korrigiert werden. Sollten eingereichte Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen unbekanntem Veranstalter eingehen ist dies zur Entscheidung über die Anerkennung der Akupunktur-Kommission vorzulegen.

Die Kombination von Teilnahmebestätigungen aus den Bereichen Fallkonferenz und Qualitätszirkel mit dem Nachweis von durchgeführten Prüfungen und Fortbildungsveranstaltungen der akkreditierten Akupunkturgesellschaften ist dabei möglich.

Im Jahr der Genehmigungserteilung ist die Teilnahme an Fallkonferenzen / Qualitätszirkeln anteilig nachzuweisen. Für jedes Quartal das auf den Genehmigungsbeginn folgt, ist die Teilnahme an einer Fallkonferenz oder einem Qualitätszirkel nachzuweisen.

Die Abgabe der Nachweise an die zuständige KVS- Bezirksgeschäftsstelle hat bis zum 31. Januar eines Jahres für das zurückliegende Jahr zu erfolgen. Werden in diesem Zeitraum keine Unterlagen eingereicht, erfolgt eine Mahnung mit einer Fristsetzung von 4 Wochen; liegen auch nach Ablauf dieses Zeitraumes keine Unterlagen vor, wird die Genehmigung widerrufen.

5.2. Übergangsregelung zur Anerkennung von Qualitätszirkeln und Fallkonferenzen

Auf Beschluss des Vorstandes der KV Sachsen vom 15.08.2007 erfolgt eine Anerkennung von im Jahr 2007 erbrachten Schmerztherapiekursen.

Ärzte, die über die Zusatzbezeichnung Chirotherapie verfügen **und/oder** das B-Diplom Akupunktur besitzen, **sowie zusätzlich** den 80h Kurs Schmerztherapie / 80h Einzelnachweise vorlegen **und** ihr Genehmigungsbeginn vor dem 01.07.2008 liegt, sind für die Jahre 2008 und 2009 vom Nachweis der Fallkonferenz- bzw. QZ-Teilnahme befreit. Analog dazu ist der Nachweis von 40h Schmerztherapiekurs für 2008 anzuerkennen.

Im Jahr 2010 müssen auch die von der Übergangsregelung betroffenen Ärzte an Qualitätszirkeln, Fallkonferenzen und/oder Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.

6. Verfahrensweise bei Widerruf von Genehmigungen und Widersprüchen gegen Entscheidungen aufgrund der Prüfergebnisse aus den Maßnahmen im Rahmen der Schritte 2. bis 4. (5.)

Über den Widerruf der Genehmigung entscheidet der Bezirksgeschäftsstellenleiter. Die Bescheidung erfolgt über die Bezirksgeschäftsstellen. Der Entzug der Genehmigung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt, maximal mit einer Frist von 1 Monat ab Bescheidzustellung vorzunehmen, sofern nicht in Vereinbarungen oder Richtlinien anderes geregelt ist. Bei Sachverhalten, die das Leben oder die Gesundheit von Patienten gefährden, ist ggf. Sofortvollzug anzuordnen.

Kann dem Widerspruch durch die Bezirksgeschäftsstellen nicht abgeholfen werden, entscheidet der Vorstand der KVS über den Widerspruch. Der Bescheid ist über die LGST zu versenden.

Der Antrag auf Wiedererteilung der Genehmigung kann frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Widerruf der Genehmigung gestellt werden sofern nicht in Vereinbarungen oder Richtlinien anderes geregelt ist.

7. Inkrafttreten - Beschluss des Vorstandes

Diese Verfahrensordnung tritt zum 01.07.11. in Kraft.

Dresden, 30.6.2011

Dresden, 30.6.2011

gez. Heckemann

gez. Porst

Dr. med. Klaus Heckemann
Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen

Prof. Dr. med. habil Heiner Porst
Stellv. Vorstandsvorsitzender der KV Sachsen